

Förderbekanntmachung

des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92a Abs. 2 Satz 3 SGB V zur Förderung von wissenschaftlichen Begleitungen von bestehenden Selektivverträgen nach §§ 73c und 140a SGB V in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung

Vom 20. Februar 2017

1 Förderzweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderzweck

Die Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung muss kontinuierlich weiterentwickelt werden, um für alle Patientinnen und Patienten eine flächendeckende und erreichbare. bedarfsgerechte medizinische Versorgung auf hohem sicherzustellen. Besondere Herausforderungen hierbei sind u.a. die demografische Entwicklung, namentlich die Zunahme älterer und hochbetagter Patientinnen und Patienten mit chronischen und Mehrfacherkrankungen sowie Einschränkungen und Pflegebedürftigkeit. Weitere Herausforderungen liegen in der Umsetzung neuer Möglichkeiten der Behandlung im Versorgungsalltag und darin, eine sektorenübergreifende Versorgung einschließlich geeigneter Schnittstellen zu Prävention, Rehabilitation und Pflege zu ermöglichen. Zudem sind unterschiedliche Versorgungssituationen in Ballungsräumen, strukturschwachen Regionen und ländlichen Regionen zu berücksichtigen. Um die hierfür notwendigen Innovationen für die Versorgung zu entwickeln und zu erproben, hat der Gesetzgeber den Innovationsfonds geschaffen. Mit dem Innovationsfonds sollen sowohl Versorgungsformen als auch die Versorgungsforschung gefördert werden.

Die Versorgungsforschung hat die Aufgabe, wissenschaftliche Grundlagen für Lösungen zur Gestaltung, Organisation und Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens zu schaffen. Versorgungsforschung wird hier verstanden als die wissenschaftliche Untersuchung der Versorgung des Einzelnen und der Bevölkerung mit gesundheitsrelevanten Produkten und Dienstleistungen unter Alltagsbedingungen. Versorgungsforschung bezieht sich auf die Wirklichkeit der medizinischen Versorgung.

Ziel dieses Förderangebots ist es, wissenschaftliche Begleitungen und Auswertungen bestehender Verträge zu fördern, die nach den §§ 73c und 140a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung geschlossen wurden. Darüber hinaus dient es der Feststellung, ob und inwieweit innovative Versorgungskonzepte das Potenzial für die Übernahme in die Regelversorgung haben.

Der Innovationsausschuss hat zeitgleich zur vorliegenden Förderbekanntmachung weitere Förderbekannntmachungen zur Förderung von neuen Versorgungsformen sowie von Forschungsprojekten zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung veröffentlicht:

- https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/51/2017-02-16_Foerderbekanntmachung_NVF_2017-1_offen.pdf
- https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/52/2017-02-16_Foerderbekanntmachung_VF_2017-1_offen.pdf



Seite 2/7 20.02.2017

1.2 Rechtsgrundlage

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gewährt Mittel zur Förderung der Versorgungsforschung auf der Grundlage der §§ 92a und 92b SGB V. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der weiteren Vorschriften des SGB V, der Vorschriften zum Verwaltungsverfahrensrecht gemäß SGB X, der Verfahrensordnung des Innovationsausschusses (https://innovationsfonds.g-ba.de/innovationsausschuss/verfo/) sowie in entsprechender Anwendung der Verordnung über das Haushaltswesen Sozialversicherung (SVHV), insbesondere § 17 SVHV. Zudem gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V.

Soweit wirtschaftlich tätige Antragsteller gefördert werden, erfüllt die Förderung nach dieser Förderbekanntmachung die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung" - AGVO, Amtsblatt L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit eine Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b AGVO keine Einzelbeihilfen gegeben werden.

Der Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Innovationsausschuss Gemeinsamen beim Bundesausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Forschungsprojekte zur Evaluation und Auswertungen von Selektivverträgen, die nach den §§ 73c und 140a SGB V in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung geschlossen wurden.

Die Evaluationen sollten u. a. folgende Aspekte adressieren:

- Bewertung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Versorgungsmodells;
- gesundheitsökonomische Bewertung des im Selektivvertrag vereinbarten Versorgungsansatzes im Vergleich zur Regelversorgung;
- Übertragbarkeit der im Selektivvertrag erbrachten Leistungen oder des Versorgungsansatzes in die Regelversorgung.

Basierend auf dem Ergebnis der Evaluation sollen Empfehlungen zu einer möglichen Überführung in die Regelversorgung und/oder für eine Weiterentwicklung der selektivvertraglichen Versorgung erarbeitet werden.



Seite 3/7 20.02.2017

Nicht gefördert werden:

 Evaluationen von Selektivverträgen, die <u>nicht</u> nach den §§ 73c und 140a SGB V in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung geschlossen wurden. Daher ist die Evaluation von Selektivverträgen, die nach dem 22. Juli 2015 geschlossen wurden, nicht förderfähig.

3 Förderempfänger

Antragsberechtigt sind die Vertragsparteien der Versorgungsverträge.

4 Förderkriterien

4.1 Relevanz für die Versorgungsqualität und Versorgungseffizienz

Das Forschungsprojekt bzw. der zu evaluierende Selektivvertrag muss eine für die Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung relevante Fragestellung (z. B. häufiges oder gravierendes Versorgungsproblem) adressieren. Die Relevanz der Fragestellung ist plausibel darzulegen.

4.2 Qualifikation und Vorerfahrung des Evaluators

Der Evaluator muss durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Themensetzung des Evaluationsprojektes ausgewiesen sein. Diese sind durch entsprechende Publikationen nachzuweisen. Die für die Zielerreichung des beantragten Projekts erforderlichen Partner in Wissenschaft und Praxis sind bereits bei der Erstellung des Antrags zu beteiligen, sofern dem nicht zwingende, z. B. vergaberechtliche, Gründe entgegenstehen.

4.3 Unabhängigkeit der Evaluation

Die Antragsteller müssen die Unabhängigkeit der vorgeschlagenen Evaluation sicherstellen und belegen.

4.4 Methodische und wissenschaftliche Qualität

Voraussetzung für die Förderung ist die hohe methodische Qualität des Forschungsantrags zur Evaluation und Auswertung des Selektivvertrags. Das Vorhandensein der hierfür erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen muss im Antrag belegt werden. Die Evaluierbarkeit des gewählten Selektivvertrags muss überzeugend dargelegt werden. Das Evaluationskonzept muss nationalen und internationalen methodischen Standards entsprechen.

4.5 Verwertungspotenzial

Die zu erwartenden Ergebnisse müssen ein hohes Verwertungspotenzial für eine mögliche Aufnahme der Leistung oder des Versorgungsansatzes in die Regelversorgung und/oder für eine Weiterentwicklung der selektivvertraglichen Versorgung aufweisen.

4.6 Machbarkeit des Projekts in der Laufzeit

Die für die Erreichung der Projektziele und zur Umsetzung des Projekts ggf. notwendigen Partner müssen benannt werden, sofern dem nicht zwingende Gründe (z. B. vergaberechtliche Anforderungen) entgegenstehen. Der Arbeits-, Zeit- und Meilensteinplan muss realistisch und in der Laufzeit des Projekts durchführbar sein. Die Erreichbarkeit



Seite 4/7 20.02.2017

angestrebter Fallzahlen muss im Antrag plausibel dargelegt werden. Strukturen und Prozesse des Projekts sind zu beschreiben.

4.7 Angemessenheit der Ressourcen- und Finanzplanung

Die beantragten Mittel zur Projektdurchführung müssen angemessen und notwendig sein.

5 Fördervoraussetzungen

5.1 Datenschutzrechtliche Standards

Die Antragsteller sind verpflichtet, einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

5.2 Ethische und wissenschaftliche Standards

Die Antragsteller sind verpflichtet, ethische und wissenschaftliche Standards einzuhalten. Die entsprechenden Standards sind im Leitfaden zu dieser Förderbekanntmachung näher spezifiziert:

https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/56/2017-02-16_Leitfaden_EVAS_2017-1.pdf.

5.3 Zugänglichkeit der Ergebnisse

Die Antragsteller sind verpflichtet, eine umfassende Transparenz in der Berichterstattung sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere eine ergebnisunabhängige Publikation der Evaluationsergebnisse.

5.4 Evaluierende Maßnahmen

Die Förderempfänger sind verpflichtet, sich an möglichen übergreifenden evaluierenden Maßnahmen zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Förderung im Rahmen des Innovationsfonds bereitzustellen.

Entsprechende Eigenerklärungen der Antragsteller sind dem Antrag beizufügen.

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderungen können im Wege einer Projektförderung als Zuwendungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt werden.

Projekte können in der Regel für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren gefördert werden.

Förderfähig für Antragsteller ist der projektbedingte Mehraufwand, wie Personal- und Sachmittel (u. a. Verbrauchs- und Reisemittel), die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Weiterhin sind Ausgaben, die unmittelbar für die Umsetzung des Forschungsprojekts unabdingbar und wirtschaftlich im Verhältnis zu dem geförderten Versorgungsforschungsprojekt sind, förderfähig.

Zur Deckung der mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben können pauschal bis zu 25 % der beantragten Personalausgaben geltend gemacht werden.

Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.



Seite 5/7 20.02.2017

7 Sonstige Förderbestimmungen

Die zum Förderbescheid verpflichtenden Bestimmungen sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen niedergelegt:

https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/64/2017-02-16_ANBest-IF.pdf.

Der Innovationsausschuss kann im Förderbescheid Ausnahmen von den Nebenbestimmungen erlassen und weitere besondere Nebenbestimmungen individuell festlegen.

Im Übrigen gelten für die Bewilligung und Auszahlung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Förderung die Verfahrensordnung des Innovationsausschusses sowie die Regelungen des SGB X (§§ 31 ff.). Diese Regelungen finden auch bei einer gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Förderbescheids oder bei Rückforderung der gewährten Förderung Anwendung.

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat der Innovationsausschuss folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger

Bereich Gesundheit Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Telefon: 0228-3821-1210 Telefax: 0228-3821-1257 Internet: www.dlr-pt.de

E-Mail: innovationsfonds-versorgungsforschung@dlr.de

Beratungs-Hotline für die Antragstellung: 0228-3821-1020

Es wird empfohlen, zur Beratung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

8.2 Auswahlverfahren

Die vollständigen Anträge sind dem Projektträger

bis spätestens 23. Mai 2017, 12.00 Uhr

in elektronischer Form vorzulegen. Der Antrag wird durch die vorgesehene Gesamtprojektleitung eingereicht.



Seite 6/7 20.02.2017

Die Einreichung erfolgt elektronisch über das Internet-Portal (https://secure.pt-dlr.de/ptoutline/app/EVAS_2017). Dort ist ein Datenblatt hinterlegt, in dem insbesondere die Projektleitung sowie weitere Projektbeteiligte zu benennen sind. Des Weiteren ist dort eine Kurzbeschreibung des Projekts zu erstellen und der Antrag elektronisch zu übermitteln. Eine genauere Anleitung findet sich im Portal. Eine Vorlage per E-Mail oder Telefax ist nicht möglich.

Anträge, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Verbindliche Anforderungen an Anträge sind in einem Leitfaden niedergelegt:

https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/56/2017-02-16_Leitfaden_EVAS_2017-1.pdf.

Anträge, die den in dieser Fördebekanntmachung oder im Leitfaden dargestellten Anforderungen nicht genügen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden. Dabei darf für die Anträge ein Umfang **von maximal 20 DIN-A4-Seiten** (Arial, Schriftgrad 11, 1,5-zeilig) zuzüglich Anlagen nicht überschritten werden.

Die eingegangenen Anträge müssen den Gegenstand der Förderung (siehe Nummer 2) und die Fördervoraussetzungen (siehe Nummer 5) erfüllen. Sie werden entsprechend der in Nummer 4 benannten Kriterien unter Einbeziehung des Expertenbeirats des Innovationsausschusses bewertet. Nach abschließender Antragsprüfung entscheidet der Innovationsausschuss über die Förderung.

Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe von eingereichten Anträgen und evtl. weiterer vorgelegter Unterlagen. Für die Erstellung der Anträge wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

9 Inkrafttreten

Die Förderbekanntmachung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses am 20. Februar 2017 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2017

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Seite 7/7 20.02.2017